

Wirtschaftlich verordnen ohne Aut-idem-Kreuz

Auch für das Jahr 2020 wurde mit der AOK PLUS eine Vereinbarung nach § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V zur Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten abgeschlossen. Damit werden weiterhin für alle AOK PLUS Patienten bei Abgabe eines rabattbegünstigten Arzneimittels stets nur die Kosten des preisgünstigsten austauschbaren Generikums in die Verordnungs-kosten der Praxis eingehen und von der Prüfungsstelle im Rahmen der Gesamtreferenzfallwertprüfung erfasst werden. Bei der Zielquotenprüfung soll diese Differenz erst im Prüfverfahren selbst und nur im Bereich der Nichtleitsubstanzen kostenmindernd wirken.

Die AOK PLUS trägt damit die wirtschaftliche Verantwortung, dass der Nettopreis des rabattierten Arzneimittels grundsätzlich günstiger ist als der Nettopreis des preisgünstigsten austauschbaren Generikums.

Den o. g. Vertrag finden Sie unter www.kvt.de → Arzt/Psychoth. → Verträge → P → Prüfvereinbarung → Vereinbarung Praxisbesonderheiten 2020.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Dr. Anke Möckel, Telefon 03643 559-760
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764